

Satzung der Jagdkynologischen Vereinigung Baden- Württemberg e.V. (JKV-BW)

§ 1 (Name und Sitz)

Der Verein führt den Namen " Jagdkynologische Vereinigung Baden-Württemberg e. V." (JKV-BW) Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart eingetragen.
Er übernimmt die Aufgabe der bisher als unselbständige Untergliederung des Jagdgebrauchshundverband (JGHV e.V.) tätigen „Jagdkynologischen Landesvereinigung Baden-Württemberg im JGHV e.V.“. Er wird selbstständiges Mitglied im Jagdgebrauchshundverband (JGHV e.V.), dessen Satzung, Disziplinar- und Verbandsgerichtsordnung er sich unterwirft und für den er laut dessen Satzung §3 (1) Nr. 4 und § 10 als Landesvereinigung tätig wird.

Der Verein hat seinen Sitz in Stuttgart.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 (Ziele und Aufgaben)

Der Gesetzgeber verfolgt u.a. das Ziel die Jagd als naturnahe und nachhaltige Nutzungsform des Grundeigentums und als Kulturgut unter Berücksichtigung der berührten öffentlichen und privaten Belange, insbesondere der Belange des Tier- und Naturschutzes und der Tiergesundheit, zu erhalten und weiterzuentwickeln und schreibt in diesem Zusammenhang die Verfügbarkeit und den Einsatz brauchbarer Jagdhunde vor. Ohne einen brauchbaren Jagdhund ist eine waidgerechte und damit tierschutzkonforme Jagdausübung nicht möglich.

Der Verein verfolgt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Zweck des Vereins ist es, das Jagdwesen, insbesondere das Jagdgebrauchshundewesen, den Tier- und Naturschutz, die Ausbildung und das Prüfungswesen von Jagdgebrauchshunden zu fördern und zu sichern.

Die JKV-BW hat sich deshalb die Aufgabe gestellt, alle Vereine in Baden-Württemberg zusammenzuschließen, die durch jagdliche Prüfung, Zucht und beratende Tätigkeit für die Verfügbarkeit leistungsfähiger brauchbarer Jagdhunde sorgen. Er erfüllt damit die sich aus dem Tierschutz und dem Jagd- und Wildtiermanagementgesetz ergebenden Aufträge.

Die JKV-BW vertritt in Abstimmung mit den Mitgliedsvereinen und dem Dachverband Jagdgebrauchshundverband e.V. die Interessen des Jagdgebrauchshundewesens auf Landesebene, insbesondere gegenüber Organen und Verwaltungen des Landes und anderer Vereine und Verbände. Zweck des Vereins ist die Förderung der Jagd, insbesondere des Jagdgebrauchshundewesens, sowie des Tier- und Naturschutzes.

Dieser Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- a)
Umsetzung der Beschlüsse und Empfehlungen des Jagdgebrauchshundverbandes (JGHV e.V.)
- b)
Organisation und Unterstützung jagdkynologischer Aktivitäten auf Landesebene
- c)
Beratung der Gremien des Landesjagdverbandes

- d) Vertretung der jagdkynologischen Belange in Baden-Württemberg bei Politik und Verwaltung sowie bei den Organisationen der Jägerschaft und anderen Interessensverbänden
- e) Vorschläge für die Besetzung jagdkynologischer Fachgremien in Baden-Württemberg
- f) Vorschlag eines Obmannes für das Jagdgebrauchshundewesen gegenüber dem Präsidium des Landesjagdverbandes
- g) Einflussnahme auf die Organisation und Durchführung von Brauchbarkeitsprüfungen
- h) Förderung der Öffentlichkeitsarbeit
- i) Förderung gemeinsamer Projekte und der Zusammenarbeit der Mitgliedsvereine

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Überschüsse sollen nicht erwirtschaftet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Mitglieder erhalten persönliche Aufwendungen erstattet (Auslagenersatz), soweit sie im Interesse des Vereins notwendig waren. Die Erstattung soll grundsätzlich gegen Einzelnachweis der Aufwendungen erfolgen. In Übereinstimmung mit steuerrechtlichen Regelungen können Möglichkeiten zur Pauschalierung genutzt werden.

Über die Verwendung der Mittel entscheidet der Vorstand mit Stimmenmehrheit.

§ 3 (Mitgliedschaft)

Mitglied kann jeder in Baden-Württemberg ansässige Verein werden, der Mitglied des JGHV ist. Dies gilt auch für dessen Untergliederungen, sofern sie selbstständige Mitglieder im JGHV sind. Im anderen Fall bevollmächtigt ein Mitgliedsverein, der mit einer oder mehreren Gruppen in Baden-Württemberg vertreten ist, diese oder eine dieser Gruppen schriftlich mit seiner Interessensvertretung.

Mitglied kann auch ein Mitgliedsverein des JGHV e.V. werden, der seinen Sitz in einem anderen Bundesland hat, seine Aktivitäten aber auch in Baden-Württemberg entfaltet.

Es wird ein jährlicher Mitgliedsbeitrag erhoben, über dessen Höhe die Mitgliederversammlung entscheidet. Weiterhin wird eine einmalige Aufnahmegebühr in Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrags erhoben.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt oder durch Ausschluss.

Der Austritt kann nur zum Schluss eines Geschäftsjahres erfolgen. Er ist schriftlich durch eingeschriebenen Brief an den Vorsitzenden bis zum 1. Oktober eines Jahres zu erklären.

Der Ausschluss eines Vereins kann erfolgen, wenn:

1.
ein Mitgliedsverein mit seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber der JKV-BW trotz Mahnung länger als 6 Monate nach Fälligkeit im Rückstand bleibt.
2.
ein Mitglied der Satzung oder den Ordnungen des Vereins vorsätzlich oder grob fahrlässig zuwiderhandelt oder durch sein Verhalten das Ansehen des Vereins schädigt.
3.
ein Verein/ eine Gruppe den Aufnahmevoraussetzungen nicht mehr entspricht.
4.
Die Entscheidung in den aufgeführten Fällen erfolgt nach Anhörung des betroffenen Vereins durch den Vorstand. Sie ist durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Gegen die Entscheidung ist Beschwerde möglich.
Diese ist innerhalb von 2 Wochen durch eingeschriebenen Brief beim Vorsitzenden einzulegen.
Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 4 (Organe)

Organe des Vereins sind:

Der Vorstand
Die Mitgliederversammlung

§ 5 (Vorstand)

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf 4 Jahre gewählt. Sie bleiben auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Bestellung des neuen Vorstands im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so kann der Vorstand ein anderes Mitglied für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung, bei der dann eine Nachwahl für den Rest der Amtszeit erfolgt, in den Vorstand berufen (Kooption).
Vorstandsmitglied kann nur werden, wer im Besitz eines gültigen Jahresjagdscheins ist.

Der Vorstand besteht aus
dem Vorsitzenden (1 Stimme),
dem stellvertretenden Vorsitzenden (1 Stimme),
dem Kassenwart (1 Stimme),
dem Schriftführer (1 Stimme)

Kassenwart und Schriftführer können in Personalunion besetzt werden (bei Personalunion mit einer Stimme).

Der Vorstand nach §26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden, die jeweils einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt sind.

Entscheidungen innerhalb des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind
Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Der Vorsitzende beruft die Mitgliederversammlung ein, setzt deren Tagesordnung fest und leitet die Versammlung.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und verwaltet das Vereinsvermögen. Er übt seine Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich bei Vergütung seiner baren Auslagen aus.

Davon unbenommen ist eine Vergütung der Vorstandstätigkeit entsprechend einer nach § 2.j) aufgestellten Vergütungsordnung, soweit dabei steuerrechtlich zulässige Beträge z.B. gem. § 3 Nr. 26a EStG nicht überschritten werden.

Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

Der Vorstand kann sich jederzeit der Hilfe weiterer Mitglieder bei besonderen Aufgaben bedienen. Diese haben im Rahmen ihres Aufgabenbereiches als Beisitzer Sitz und Stimme in den Sitzungen des Vorstandes.

Beisitzer werden auf Vorschlag des Vorsitzenden vom Vorstand mit einfacher Mehrheit gewählt. Ihre Tätigkeit endet jeweils wieder auf Vorschlag des Vorsitzenden durch Beschluss des Vorstands mit einfacher Mehrheit.

Der Vorstand ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

§ 6 (Mitgliederversammlung)

Mindestens 1mal jährlich, spätestens im Juni eines Jahres, hat der Vorsitzende eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einladung ergeht schriftlich (auch per E-Mail) unter Beifügung der Tagesordnung mit einer Frist von 14 Tagen.

Der Vorsitzende kann aus wichtigem Grund jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung unter Einhaltung einer Frist von 1 Woche einberufen. Er hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn dies mindestens ein Viertel der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt.

Anträge zur Tagesordnung bzw. deren Ergänzung sind spätestens 1 Woche vor der Mitgliederversammlung dem Vorsitzenden vorzulegen. Dringlichkeitsanträge sind zulässig. Über ihre Behandlung entscheidet eine 2/3 – Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Die Mitgliedsvereine bzw. Gruppen werden durch ihren Vorsitzenden oder eine schriftlich bevollmächtigte Person vertreten. Diese Vertreter müssen Inhaber eines Jahresjagdscheines sein. Der Landesjagdverband ist einzuladen, der JGHV erhält Nachricht. Ihm wird anheimgestellt, einen Vertreter zu entsenden.

Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich zuständig in folgenden Angelegenheiten:

- Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes
- Wahl und Entlastung des Vorstandes
- Abwahl von Vorstandsmitgliedern
- Genehmigung des Haushaltes
- Wahl zweier Kassenprüfer
- Festsetzung des Jahresbeitrages
- Beschlussfassung über die Erhebung einer Umlage
- Satzungsänderungen
- Auflösung des Vereins

Jede ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist beschlussfähig. Über die Versammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Vorsitzenden und Protokollführer zu unterzeichnen ist. Beschlüsse werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst. Lediglich satzungsändernde Beschlüsse, Beschlüsse zur Abwahl von Vorstandsmitgliedern und ein Beschluss zur Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder.

Es wird offen abgestimmt, es sei denn, ein Zehntel der erschienenen Mitglieder beantragt schriftliche Abstimmung. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. En-bloc-Wahl ist zulässig.

Der Geschäftsstelle des JGHV ist eine Abschrift des Protokolls zuzuleiten.

§ 7 (Kassenprüfer)

Die Kassenprüfer werden auf 4 Jahre gewählt. Ihnen obliegt die Prüfung des gesamten Rechnungswesens hinsichtlich der rechnerischen Richtigkeit und der Ordnungsmäßigkeit der Anweisungen.

Sie erstatten ihren Bericht in der Jahreshauptversammlung.

§ 8 (Auflösung des Vereins)

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Jagdgebrauchshundverband e.V. (JGHV), der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 5. Juli 2016 errichtet.